

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Jägerstraße" gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflege-gesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflege-gesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - 1978, S 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzoneträgt die Bezeichnung "Jägerstraße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Jägerstraße 24 und 26 sowie Neumannstraße 19, 21, 23 auf den Flurstücken 19,21,22,23,24 in Flur 21 der Gemarkung Mainz.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der

- Erhaltung der 1923 - 25 im Auftrag des Reichsvermögensamtes errichteten Wohnhaussiedlung, deren zweigeschossigen Gebäude sich durch plastische Fassadengliederungselemente (Risalite, Dreieck- oder Segmentgiebel) sowie durch Mansarddächer mit Schleppegauben auszeichnen.
- Erhaltung der Vorgärten mit ihren Beton-Einfriedungen, die den Eingangsbereich jeweils durch segmentförmige Mauerverschwenkungen betonen.

Die Bedeutung der baulichen Gesamtanlage beruht auf der Modifikation der für die französische Besatzungszeit charakteristischen Wohnhausbauten und auf der kennzeichnenden Anordnung dieser Gebäude.

(2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal der in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts über einem Teil der ehemaligen Fortifikationsanlagen erbauten Wohnsiedlungen und im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG damit Zeugnis der Stadt- und Siedlungsbaukunst sowie wegen der hohen gestalterischen Qualität und der sorgfältigen Bearbeitung der Baumaterialien auch ein Zeugnis des künstlerischen Wirkens sowie des geistigen und handwerklichen Schaffens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht überwiegend aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die geografische und architekturgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus von 1923 bis 1925,

- aus städtebaulichen Gründen, weil die Siedlung mit ihren Freiflächen als bauliche Gesamtanlage ein bemerkenswertes Beispiel des Siedlungsbaues darstellt, das auch heute noch ein charakteristisches Gestaltungsmuster erkennen läßt und die Mainzer Oberstadt wesentlich prägt,
- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil sich die Denkmalzone auszeichnet durch gestalterisch qualitätsvolle Bauwerke in einer stadträumlich harmonischen Zuordnung, die in Verbindung mit Straßen- und Platzflächen sowie den Vorgärten eine gestalterische Einheit bilden und einen wesentlichen Teil des hohen Wohnwertes ausmachen.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

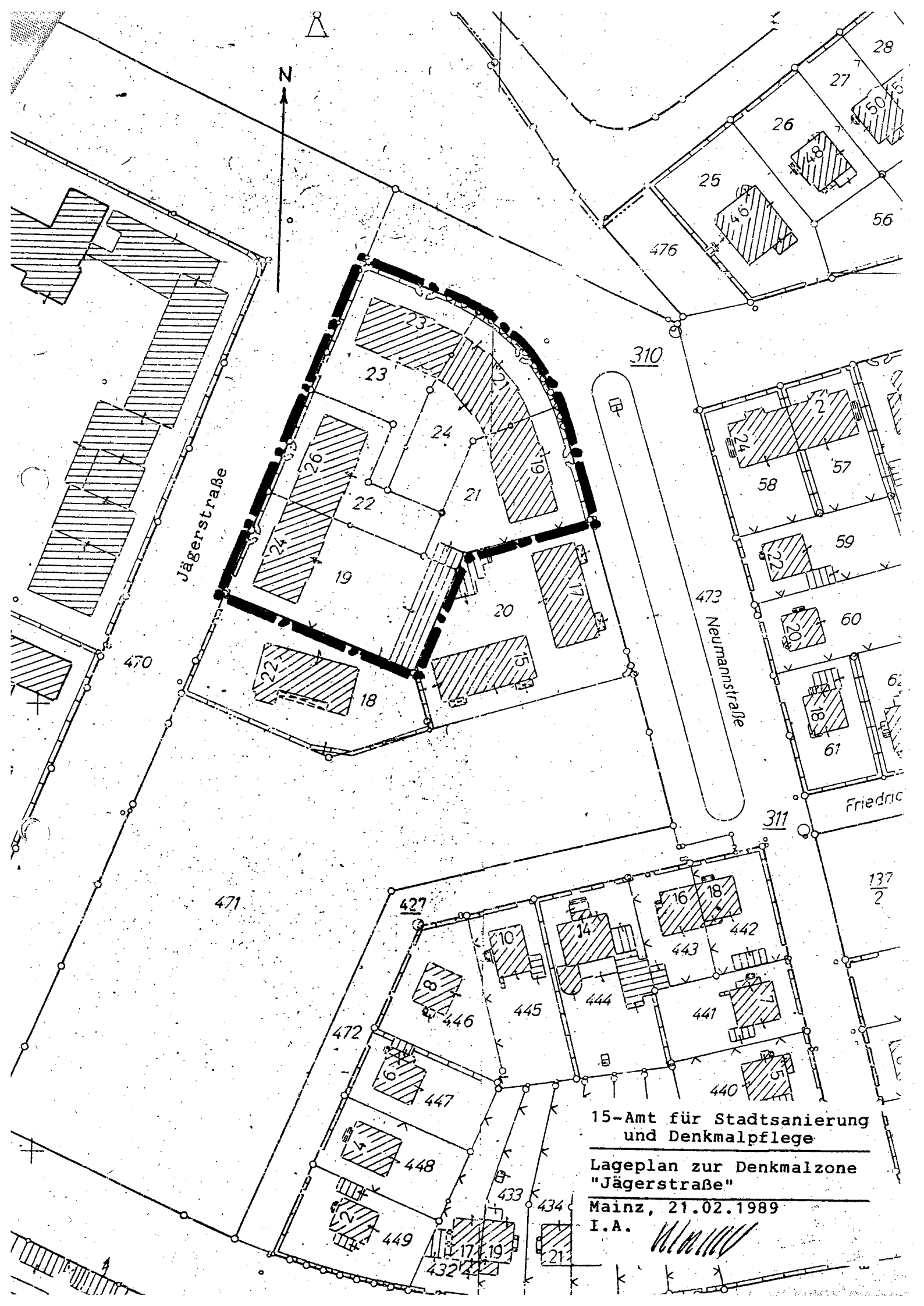
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. *)

Mainz, 08.05.1991
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 25.06.1991



Jägerstraße

Neumannstraße

Friedric

15-Amt für Stadtsanierung
und Denkmalpflege

Lageplan zur Denkmalzone
"Jägerstraße"

Mainz, 21.02.1989
I.A.

[Handwritten signature]